

Vorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 27.09.2018

1. Gegenstand der Vorlage: Feststellung der Voraussetzung für die Genehmigung von Vorhaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (formelle Planreife) zum Bebauungsplanverfahren 10-44 für das Gelände zwischen Zossener Straße, Kastanienallee, Havelländer Ring, nördlicher Grenze der Kleingartenanlage „Alt Hellersdorf“, Neuruppiner Straße, Havelländer Ring, Flurstück 382 (Fußwegeverbindung zwischen Kyritzer Straße und Zossener Straße) und Zossener Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 28.08.18 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0428/V der BVV zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorlage ist als Anlage beigefügt.

2. Die BVV möge beschließen:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung von Vorhaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (formelle Planreife) vorliegen, gemäß denen erwartet werden kann, dass der Plan mit den vorgesehenen Festsetzungen in Kraft treten kann.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin und
Leiterin der Abt. Stadtentwicklung,
Gesundheit, Personal und Finanzen

Anlage

**Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 0428/V**

- A. Gegenstand der Vorlage:** Feststellung der Voraussetzung für die Genehmigung von Vorhaben nach § 33 Abs.1 Nr. 1 BauGB (formelle Planreife) zum Bebauungsplanverfahren 10-44 für das Gelände zwischen Zossener Straße, Kastanienallee, Havelländer Ring, nördlicher Grenze der Kleingartenanlage „Alt Hellersdorf“, Neuruppiner Straße, Havelländer Ring, Flurstück 382 (Fußwegeverbindung zwischen Kyritzer Straße und Zossener Straße) und Zossener Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf
- B. Berichterstatlerin:** Bezirksbürgermeisterin Frau Pohle
- C.1 Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt:
1. der Feststellung der Voraussetzung für die Genehmigung von Vorhaben nach § 33 Abs.1 Nr.1 BauGB (formelle Planreife) (Anlage) zuzustimmen.
 2. Die Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen wird mit der Durchführung der weiteren Verfahrensschritte beauftragt.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung:** Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Beschlussfassung vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung:** siehe Anlage
- E. Rechtsgrundlage:** §§ 1 Abs. 7, 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§§ 12 Abs. 2 Nr. 4 sowie 36 Abs. 2 Buchstabe b, c, f und Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)
- F. Haushaltsmäßige Auswirkungen:** keine
- G. Zielgruppenrelevante Auswirkungen:** keine

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin und
Leiterin der Abt. Stadtentwicklung,
Gesundheit, Personal und Finanzen

Anlage

D. Begründung zur „Planreifeerklärung“:

Das Bezirksamt hat die in der BA-Vorlage Nr. 0427/V vorgelegte Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan 10-44 beschlossen. Im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit waren keine Änderungen der Planung erforderlich, die die Grundzüge der Planung betreffen.

Für das Plangebiet waren die Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB zu prüfen. § 33 Abs. 1 BauGB beschreibt einen Zulässigkeitstatbestand, der es ermöglicht, ein nach geltendem Recht noch unzulässiges Vorhaben im Vorgriff auf den künftigen Bebauungsplan zu genehmigen. Die Anwendung des § 33 Abs. 1 BauGB bedingt jedoch das Vorliegen der materiellen und formellen Voraussetzungen entsprechend § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB. Das Bebauungsplanverfahren muss soweit fortgeschritten sein, dass sein künftiger Inhalt abzusehen ist und mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, dass der Plan mit den vorgesehenen Festsetzungen in Kraft treten kann.

Entsprechend gegenwärtigem Verfahrensstand der Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB ist für das Plangebiet davon auszugehen, dass die Festsetzungen entsprechend dem derzeitigen Planungsstand mit hinreichender Sicherheit zum Tragen kommen. Damit liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung von Vorhaben auf der Grundlage des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor. Potenzielle Vorhabenträger/innen müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachweisen, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen steht, sie die Festsetzungen für sich und ihre Rechtsnachfolger/innen schriftlich anerkennen und die Erschließung gesichert ist.